

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht.

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Geesthacht

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) i.d.F. vom 28.02.2003, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG SH) i.d.F. vom 10.01.2005 und der §§ 30 ff des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (WasG SH) i.d.F. vom 11.02.2008, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 31.08.2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Geesthacht

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Mit Genehmigung der Stadt Geesthacht kann Niederschlagswasser - auch bei bereits bestehendem Anschluss - auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden, wenn die hydraulische Belastung des Regenwasserkanals ausgeschöpft ist. Entsprechende Entwässerungs-Gebiete sind dem Abwasserkonzept zu entnehmen.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für die Grundstücke, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde, oder wenn aufgrund der hydraulischen Kapazität des Regenwasserkanals ein Anschluss nicht erfolgen sollte.“

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mit Genehmigung der Stadt Geesthacht kann Niederschlagswasser - auch bei bereits bestehendem Anschluss - vom Grundstückseigentümer gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden – z.B. zur Gartenbewässerung oder für die Toilettenspülung. Soweit das Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung eingesetzt wird ist ein Überlauf an den vorhandenen Anschluß vorzusehen, es gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasseranlagen einzuleiten.“

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind durch zertifizierte Fachfirmen (Güteschutz Kanalbau, Zertifizierung nach § 13 b HmbAbwG, anerkannte Fachbetriebe der ÜWG - Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.“

§ 39 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.11.1988, in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 16.06.2003 außer Kraft.

Anlage 3 (zu §2): Übersicht über dezentrale Abwasserbeseitigung und Einleitgewässer
Verzeichnis der Grundstücke, auf die die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde:

Übersicht über dezentrale Abwasserbeseitigung und Einleitgewässer			
Ifd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Kleinkläranlage oder Sammelgrube	Einleitgewässer
1	Am Hafen, Hausboot	Tank	Abfuhr
2	Am Knollgraben	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
3	Auf der Schleuseninsel	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
4	Berliner Straße, Blumenpavillon	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
5	Berliner Straße Waldfriedhof	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
6	Besenhorst 7	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
7	Besenhorst 9	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
8	Besenhorst 14	Abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
9	Birnenweg	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
10	Bundesstraße 59	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
11	Elbuferstraße 3e - Parkplatz	Tank	Abfuhr
12	Elbuferstraße 11, Hausboot	Tank	Abfuhr
13	Elbuferstraße 13, Hausboot	Tank	Abfuhr
14	Elbuferstraße 15, Hausboot	Tank	Abfuhr
15	Elbuferstraße 39	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
16	Fahrendorfer Weg	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
17	Fahrendorfer Weg (Heidberg)	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
18	Grüner Jäger 2	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
19	Grüner Jäger 4 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
20	Grüner Jäger 5 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
21	Grüner Jäger 7	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
22	Grüner Jäger 9	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
23	Heinrich-Jebens-Siedlung 1	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
24	Heinrich-Jebens-Siedlung 2	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
25	Heinrich-Jebens-Siedlung 3	Kleinkläranlage	Grundwasser
26	Heinrich-Jebens-Siedlung 4	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
27	Heinrich-Jebens-Siedlung 5	Kleinkläranlage	Grundwasser
28	Heinrich-Jebens-Siedlung 6	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
29	Heinrich-Jebens-Siedlung 7	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
30	Heinrich-Jebens-Siedlung 8	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
31	Heinrich-Jebens-Siedlung 10	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
32	Heinrich-Jebens-Siedlung 12	Kleinkläranlage	Grundwasser
33	Heinrich-Jebens-Siedlung 12 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
34	Heinrich-Jebens-Siedlung 14	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
35	Heinrich-Jebens-Siedlung 14 a	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
36	Heinrich-Jebens-Siedlung 14 b	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
37	Heinrich-Jebens-Siedlung 16	Pflanzenkläranlage	Grundwasser
38	Heinrich-Jebens-Siedlung 18	Kleinkläranlage	Grundwasser
39	Heinrich-Jebens-Siedlung 20	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr

40	Heinrich-Jebens-Siedlung 22	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
41	Krukower Weg	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
42	Krukower Weg 21 – 25	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
43	Krukower Weg 27 – 29	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
44	Langer Hals, Hydrant	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
45	Lilienweg 18	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
46	Strandweg 35	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
47	Tulpenweg 36	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
48	Ziegeleiweg	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
49	Schleuse, Wohnhaus	abflusslose Sammelgrube	Abfuhr
50	Gut Hasenthal	Kleinkläranlage	Grundwasser

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.11.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.06.2003 außer Kraft.

Geesthacht, den 20. November 2012



Dr. Volker Manow
Bürgermeister

L. S.